

2. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung)
der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der Titel der Satzung wird ergänzt und lautet wie folgt:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung)
der Gemeinde Süsel

Artikel 2

Der § 2 - Beitragsfähiger Aufwand - Abs. 1 Ziffer 3 b wird ergänzt und lautet:

b) die Gehwege und überfahrbaren Gehwege

Artikel 3

Der § 4 wird neu gefasst und lautet:

§ 4
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e), für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) sowie für Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,0 m 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 55 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m 35 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen
Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen
und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 75 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) 60 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten
Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) 45 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau
von vorhandenen Mischflächen sowie deren Erneuerung (§ 2 Abs.1 Ziff. 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder
überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen sowie deren Erneuerung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen sowie deren Erneuerung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Hupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

Artikel 4

Der § 7 Entstehung der Beitragspflicht wird ergänzt und lautet:

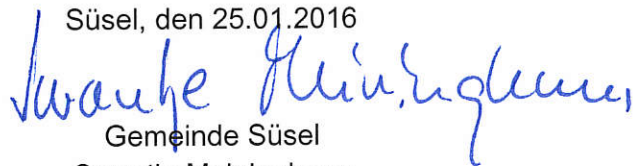
Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Im Falle der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahmen.

Artikel 5

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt:

Süsel, den 25.01.2016



Gemeinde Süsel
Swantje Meininghaus
1.stellv. Bürgermeisterin